

Land & Wirtschaft

Steuern und Rechnungswesen
Betriebswirtschaft
Recht

Das Journal für die Mitglieder des Landwirtschaftlichen Buchführungsverbandes

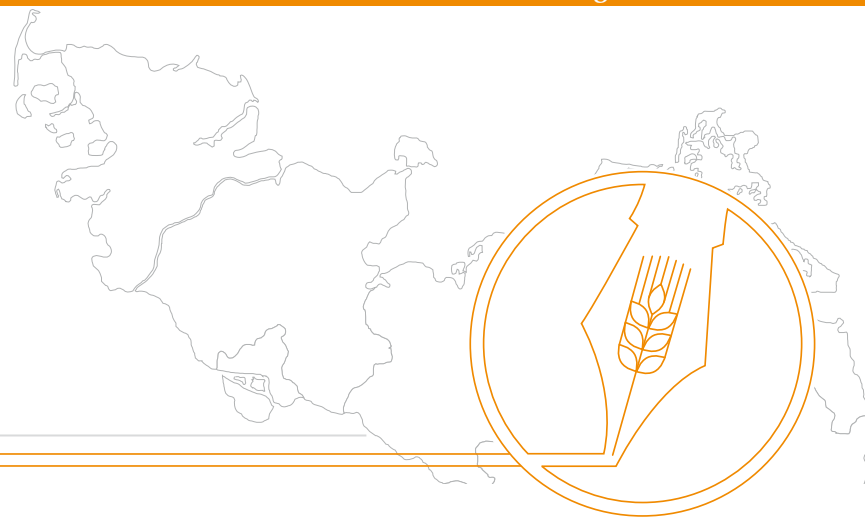


foto: h. dietrich habbe

Sonderbeilage
zum neuen
Mindestlohn
in diesem Journal

Erbschaftsteuer Quo Vadis?

Konsequenzen aus dem Urteil des Bundesverfassungsgerichtes

Wie in Ausgabe 4/2014 berichtet, hat das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) am 17. Dezember 2014 über die Verfassungsmäßigkeit der Erbschaftsteuer entschieden. Das BVerfG beurteilt – wie von vielen Experten erwartet wurde – die bisherigen Verschonungsregelungen für Betriebsvermögen bei der Erbschaftsteuer als nicht verfassungskonform und hat den Gesetzgeber aufgefordert, entsprechende Nachbesserungen im Gesetz vorzunehmen.

Bisherige Verschonungsregelungen gehen zu weit

In seinem 64 Seiten starken Urteil nimmt das BVerfG ausführlich Stellung zur Verfassungsmäßigkeit der Erbschaftsteuer. Positiv für alle Betriebserben und Nachfolger zu Lebzeiten des Überlassers an der Entscheidung ist, dass das Gericht Verschonungen für Betriebsvermögen generell für zulässig hält. Der Hintergrund hierfür ist, dass Unternehmen Arbeitsplätze zur Verfügung stellen, die durch eine Erbschaftsteuerbelastung nicht gefährdet werden sollen. Auch die Regelungen zur Bewertung des Vermögens wurden nicht angegriffen.

Zu weit gehen dem Gericht hingegen die Befreiungsmöglichkeiten für Betriebsvermögen von 85 Prozent oder sogar 100 Prozent. Insbesondere wird kritisiert, dass für Betriebsvermögen grundsätzlich eine Befreiung gewährt wird, auch ohne zu prüfen, ob die Erbschaftsteuer im konkreten Fall tatsächlich Arbeitsplätze gefährden würde oder nicht. Des Weiteren wird die Befreiung von der Erbschaftsteuer zwar davon abhängig gemacht, dass ein Betrieb mindestens fünf Jahre weitergeführt wird und die Arbeitsplätze, gemessen anhand der Summe der gezahlten Löhne, während der Behaltensfrist bestehen bleiben. Diese Lohnsummenregelung ist bisher jedoch nur für Betriebe zu beachten, die mehr als 20 Beschäftigte haben. Für Betriebe bis zu 20 Beschäftigten wird die Steuerverschonung auch dann gewährt, wenn die Lohnsumme in der Zeit nach dem Erbfall oder nach der Übertragung zu Lebzeiten sinkt und Arbeitsplätze abgebaut werden. In Deutschland beschäftigen weniger als zehn Prozent der Betriebe mehr als 20 Arbeitnehmer, sodass nach Auffassung des Gerichts die Regelung praktisch weitgehend ins Leere läuft.

Des Weiteren wird vom BVerfG kritisiert, dass durch die bisherigen Regelungen auch im größeren Umfang sogenanntes Verwaltungsvermögen, wie zum Beispiel verpachtete Grundstücke oder vermietete Gebäude, die nicht für die Betriebsfortführung notwendig sind, eine Begünstigung erfährt. Beträgt der Anteil des Verwaltungsvermögens nicht mehr als 50 Prozent, wird bisher sowohl auf das betriebsnotwendige Vermögen als auch auf das Verwaltungsvermögen der Verschonungsabschlag gewährt. Diese Regelung sei missbrauchsanfällig, da die Grenze von 50 Prozent die Möglichkeit biete, umfangreiches Verwaltungsvermögen auf einzelne Tochtergesellschaften zu verteilen, in denen dann jeweils die 50-Prozent-Grenze eingehalten wird.

Neuregelung bis spätestens Mitte des Jahres 2016

Zur Behebung der Verfassungswidrigkeit hat das BVerfG dem Gesetzgeber eine Frist bis zum 30. Juni 2016 gesetzt. Der Bundesfinanzminister hat bereits angekündigt, dass es keine umfassende Neuregelung des Erbschaftsteuergesetzes geben soll. Lediglich die vom BVerfG kritisierten Aspekte sollen überarbeitet werden. Der erste Entwurf des Bundesfinanzministeriums sieht folgende Eckpunkte vor:

Die Verschonungsregelungen für Betriebsvermögen sollen nur noch bis zu einer Freigrenze von 20 Millionen Euro ohne weitere Prüfung gewährt werden. Bei Überschreitung dieses Wertes soll beim Erben oder Beschenkten durch eine individuelle Bedürfnisprüfung geklärt werden, ob die Erbschaftsteuer Arbeitsplätze gefährdet. Für die Bedürfnisprüfung und Berechnung der Steuer soll bei Überschreiten der Freigrenze die Hälfte des Privatvermögens des Erben mit herangezogen werden können.

Für kleinere Unternehmen soll die Überprüfung der Lohnsummenregelung künftig nicht mehr von der Zahl der Arbeitnehmer, sondern vom Unternehmenswert abhängen. Liegt dieser Wert unter einer Million Euro, ist ein Verzicht auf die Prüfung der Lohnsumme vorgesehen.

Des Weiteren soll die Unterscheidung von notwendigem Betriebs- und Verwaltungsvermögen wegfallen.

Zukünftig sollen Wirtschaftsgüter, die zu mehr als 50 Prozent für die Tätigkeit des Unternehmens notwendig sind, freigestellt werden. Hinzu können bis zu zehn Prozent des übrigen Unternehmensvermögens begünstigt werden.

Dass der Entwurf in der jetzigen ersten Fassung umgesetzt wird, erscheint sehr unwahrscheinlich. Von verschiedenen Seiten wird bereits der hohe bürokratische

Inhalt

Steuern und Rechnungswesen | Seite 1 – 5

Erbschaftsteuer Quo Vadis? – Konsequenzen aus dem Urteil des Bundesverfassungsgerichtes – **Seite 1 – 2**

Editorial – **Seite 2**

Neue Bagatelldgrenzen für gewerbliche Abfärbung bei Personengesellschaften – **Seite 2**

Neufassung der pauschalen Gewinnermittlung für kleinere Betriebe – **Seite 3**

Investitionsabzugsbetrag – Nachträgliche Aufstockung zulässig – **Seite 3**

Umsatzsteuerliche Zuordnung bis Ende Mai 2015 vornehmen – **Seite 3**

Serie: Reform des Reisekostenrechts ab 2014 – Teil 4 – Steuerliches Reisekostenrecht für Unternehmer – **Seite 4**

Neue steuerliche Regeln für Betriebsveranstaltungen – **Seite 4**

Neue Steuerbefreiung für Betreuungsleistungen – **Seite 5**

Versorgungsausgleich als Sonderausgaben abziehbar – **Seite 5**

Steuervorteile für Auszubildende und Studenten sichern – **Seite 5**

Betriebswirtschaft | Seite 5 – 7

Wirtschaftliche Kleinwärmnetze – Moderne Energiekonzepte für Landwirtschaft, Wohngebäude und Gewerbe – **Seite 5**

Produktionsfaktor Boden: Ändern sich die Spielregeln? – **Seite 6**

Erste Kurzauswertung Biogas – **Seite 7**

Recht | Seite 7

Serie: Risiko für Betriebsvermögen im Scheidungsverfahren – Teil 2: Löst der Zugewinnausgleich Steuern aus? – **Seite 7**

Verband aktuell | Seite 8

Veränderungen im Delegiertenausschuss und im Vorstand – **Seite 8**

Steuer-Terminkalender – **Seite 8**

Impressum – **Seite 8**

Editorial

Liebe Leserin, lieber Leser,

seit gut 100 Tagen ist das neue Mindestlohngesetz anzuwenden – aber in vielen Betrieben ist überhaupt nicht klar, wie. Selten hatte man als Bürger, Unternehmer und deren Berater so sehr den Eindruck, mit einem unfertigen Gesetz konfrontiert zu werden. Wenn auch noch der Zoll auf Anfragen bei seiner Service-Hotline angibt, Unklarheiten würden die zuständigen Gerichte klären müssen, möchte man entgegnen: man sei kein Versuchskaninchen der Politik.

Das Gesetz krankt bereits daran, dass es den Mindestlohn nicht eindeutig definiert: So muss auf andere Rechtsbereiche zurückgegriffen werden, um indirekt abzuleiten, welche Arbeitnehmergruppen und welche Lohn- und Gehaltsbestandteile überhaupt unter die Mindestlohnregelungen fallen. Es ist bisher auch nicht klar, was die neu eingeführte Auftraggeberhaftung in



Dr. Willi Cordts

aller Konsequenz für die Unternehmen bedeutet. Hier ist eine rechtliche Klärung dringend erforderlich, denn ein Unternehmer muss schließlich wissen, wofür er alles haften soll.

Am schwerwiegendsten ist aber die mit dem Mindestlohngesetz einhergehende Stigmatisierung aller Arbeitgeber als notorische Gesetzesbrecher, wenn zur Kontrolle die Abteilung Schwarzarbeitsbekämpfung

des Zolls anrückt. Die Regierung muss sich den Vorwurf gefallen lassen, dass sie ein nicht praktikables, wenn nicht sogar ein nicht justiziables Gesetz auf den Weg gebracht hat. Denn die Regelungen des Mindestlohngesetzes sind nicht annähernd auf die tatsächlichen Realitäten in vielen Unternehmen abgestimmt. Nicht ohne Grund war das Arbeitszeitgesetz in der Vergangenheit weitgehend bedeutungslos geworden. Durch das Mindestlohngesetz wird es jetzt wiederbelebt und schlagartig machen die neuen, umfangreichen Aufzeichnungspflichten offensichtlich, dass seine Regelungen schon seit langem an den betriebswirtschaftlichen Erfordernissen der Unternehmen vielfach vorbeigehen.

Sicherlich führt die Einführung des Mindestlohnes nicht zum wirtschaftlichen Untergang des Abendlandes. Denn den meisten Arbeitnehmern wird ohnehin mehr als 8,50 Euro pro Stunde gezahlt. Doch insbesondere kleineren und mittelständischen Unternehmen macht das Bürokratiemonstrum der Aufzeichnungspflichten nach dem Mindestlohngesetz und den sich daraus ergebenden Konsequenzen vielfach schwer zu schaffen. Bei der Sisyphusarbeit, die verschiedenen Gesetze einzuhalten, wird das Arbeitszeitgesetz oftmals auf der Strecke bleiben.

Ärgerlich ist, dass erst wieder die Gerichte zeigen müssen, wie Gesetze richtig zu machen sind – und peinlich, dass die Zollbehörden damit auch noch kokettieren. Was bleibt sind Unternehmer, die durch die verschärfte Bürokratisierung von ihrer eigentlichen Aufgabe abgehalten werden – nämlich Unternehmer zu sein.

Ihr

W. Cordts

Fortsetzung von Seite 1

Aufwand kritisiert, und auch in der Regierungskoalition entwickelt sich Widerstand gegen den Entwurf.

Erbschaftsteuergesetz gilt weiter

Bis ein neues Erbschaftsteuergesetz in Kraft tritt, gilt das bisherige Gesetz aus Gründen der Rechtssicherheit weiter. Für Schenkungen und Erbschaftsfälle nach dem 17. Dezember 2014 erlässt die Finanzverwaltung die Steuerbescheide nur noch unter Vorläufigkeitsvermerk und behält sich dadurch die Möglichkeit einer nachträglichen Korrektur vor. ■

Unser Rat

Wer bei Betriebsübertragungen zu Lebzeiten und anderen Schenkungen auf Nummer sicher gehen will, dass es nachträglich nicht zu einer unliebsamen Überraschung bei der Steuerfestsetzung kommt, dem wird geraten, gegebenenfalls ein Rückforderungsrecht mit dem Beschenkten zu vereinbaren. Wird dieses Recht ausgeübt, erlischt die alte Steuerschuld, sodass nach einem neuen Weg für die Übertragung unter dem Gültigkeitsbereich eines dann neuen Erbschaftsteuergesetzes gesucht werden kann.



Gewerbliche Abfärbung vermeiden

Neue Bagatellgrenzen für gewerbliche Infektion landwirtschaftlicher oder freiberuflicher Personengesellschaften

Landwirtschaftliche Betriebe und freiberufliche Sozietäten, die als Personengesellschaften in Form einer GbR oder KG geführt werden, müssen ständig aufpassen: Erzielt die Personengesellschaft auch gewerbliche Einkünfte, färben diese aufgrund einer speziellen steuerlichen Vorschrift auf die anderen Einkünfte ab, sodass alle Einkünfte der Gesellschaft gewerblich werden. Bei nur sehr geringen gewerblichen Tätigkeiten lehnt der Bundesfinanzhof (BFH) solch eine Umqualifizierung jedoch als unverhältnismäßig ab. Mit Urteilen aus August 2014 entschieden die Richter, dass ein gewerblicher Umsatzanteil von bis zu drei Prozent des Gesamtumsatzes, maximal jedoch 24.500 Euro, nicht zu einer Abfärbung führt.

Das Einkommensteuergesetz sieht bisher keine Bagatellgrenze für die Abfärbung oder Infektion gewerblicher Einkünfte bei Personengesellschaften vor. Betreibt eine landwirtschaftliche GbR zum Beispiel auch eine Photovoltaikanlage oder handelt eine tierärztliche Gemeinschaftspraxis auch mit Medikamenten, sind deshalb grundsätzlich alle Einkünfte mit einem Schlag gewerblich. Und das kann weitreichende Konsequenzen haben: Die Abfärbung führt zum einen dazu, dass Gewerbesteuer anfällt. Diese kann zwar grundsätzlich auf die Einkommensteuer angerechnet werden, aber in Gemeinden mit hohen Hebesätzen verbleibt eine steuerliche Mehrbelastung. Bei landwirtschaftlichen Personengesellschaften gehen zum anderen Bilanzierungs- und Bewertungswahlrechte verloren, zum Beispiel für das Feldinventar und selbst erzeugte Vorräte. Auch die Umsatzsteuerpauschalierung steht auf dem Spiel, sofern nicht geeignete Aufzeichnungen eine strikte Trennung der

landwirtschaftlichen von den gewerblichen Umsätzen ermöglichen.

Zur Vermeidung einer steuerlichen Abfärbung gewerblicher Einkünfte auf die gesamte landwirtschaftliche oder freiberufliche Personengesellschaft werden die gewerblichen Aktivitäten oftmals im Einzelunternehmen eines Gesellschafters angesiedelt oder in einer zweiten Personengesellschaft. Diese steuerliche Gestaltung haben sowohl der BFH als auch das Bundesverfassungsgericht bereits mehrfach anerkannt, auch wenn an der zweiten Gesellschaft dieselben Personen im gleichen Verhältnis beteiligt sind. Es muss allerdings auf eine strikte Trennung beider Gesellschaften geachtet werden, zum Beispiel durch zwei getrennte Buchführungen und Ähnliches.

Bei nur geringen gewerblichen Einkünften führen zwei Gesellschaften zu unverhältnismäßig hohen Kosten. Eine Umqualifizierung aller Einkünfte ist ebenso unverhältnismäßig. Der BFH entschied deshalb bereits früher schon, dass es bei nur sehr geringen gewerblichen Umsatzanteilen nicht zu einer Abfärbung kommt. In den aktuellen Urteilen aus August 2014 hat der BFH die Bagatellgrenze nun auf drei Prozent festgelegt, allerdings nur bis zu einem Höchstbetrag von 24.500 Euro. Hierbei handelt es sich nicht um einen Freibetrag, sondern um einen absoluten Grenzwert, durch den eine Privilegierung von Gesellschaften mit hohen Gesamtumsätzen vermieden werden soll.

Der BFH schafft für die Praxis deutliche Rechtssicherheit. Betroffene können sich zukünftig leichter darauf einstellen, wann eine Abfärbung droht und durch entsprechende Gestaltungen rechtzeitige Vorsorge treffen. ■



Gewinnermittlung nach Durchschnittssätzen

Neufassung der pauschalen Gewinnermittlung für kleinere Betriebe

Statt einer Bilanz oder einer Einnahmenüberschussrechnung können für kleinere landwirtschaftliche Betriebe pauschale Durchschnittssätze der Besteuerung zugrunde gelegt werden. Vom Gesetzgeber ist die pauschale Gewinnermittlung gemäß Paragraph 13 a des Einkommensteuergesetzes aktuell reformiert worden, nachdem der Bundesrechnungshof die Altregelung beanstandet hatte. Die neuen Regeln sind ab dem Wirtschaftsjahr 2015/16 beziehungsweise bei Betrieben, deren Wirtschaftsjahr dem Kalenderjahr entspricht, ab 2015 anzuwenden.

Die pauschale Gewinnermittlung ist auch weiterhin nur für Betriebe mit bis zu 20 Hektar bewirtschafteter Fläche und maximal 50 Vieheinheiten anwendbar, sofern nicht bereits aus anderen Gründen eine Buchführungspflicht besteht. Neu ist, dass die Forstfläche auf maximal 50 Hektar begrenzt wird. Des Weiteren gelten neue Grenzen für die Anbauflächen von Sondernutzungen wie Gemüse- oder Obstanbau. Zukünftig ist eine Durchschnittssatzgewinnermittlung erstmalig

aber auch dann anwendbar, wenn ausschließlich Sondernutzungen angebaut werden.

Der pauschale Gewinn-Grundbetrag beträgt künftig unabhängig von der Bodengüte einheitlich 350 Euro pro Hektar landwirtschaftlicher Nutzfläche. Zusätzlich zu Zuschlägen für Sondernutzungen wird für die Viehhaltung ab der 26. Vieheinheit ein Zuschlag von 300 Euro je weiterer Vieheinheit angerechnet.

Unverändert sind Gewinne aus der Veräußerung oder Entnahme von Grund und Boden und den dazugehörigen Gebäuden anzusetzen. Künftig sind auch Gewinne aus der Veräußerung von immateriellen Wirtschaftsgütern, wie Zahlungsansprüchen und Beteiligungen, zu erfassen.

Als wichtigste Neuregelung ist hervorzuheben, dass auch Gewinne aus dem Verkauf von besonders wertvollen Tieren oder Maschinen zu berücksichtigen sind, wenn der jeweilige Veräußerungspreis inklusive Umsatzsteuer mehr als 15.000 Euro beträgt. Wenn Sie planen, in der nächsten Zeit alte Maschinen auszu-

tauschen, sollte der Verkauf vor dem 30.06.2015 stattfinden.

Neu ist auch die Berücksichtigung von Lohnarbeiten für andere Landwirte. Bisher wurden solche Tätigkeiten unter bestimmten Voraussetzungen nicht berücksichtigt. Nun beträgt der Zuschlag immer 40 Prozent der Betriebseinnahmen.

Gestrichen wurde der bisher mögliche Abzug von vorausgabten Pachtzahlungen und Schuldzinsen.

Die pauschale Gewinnermittlung ist künftig elektronisch an das Finanzamt zu übermitteln. Werden die Größengrenzen für die Anwendung der pauschalen Gewinnermittlung überschritten, muss das Finanzamt den Landwirt nach wie vor darauf hinweisen, dass ab dem nächsten Wirtschaftsjahr keine pauschale Gewinnermittlung mehr möglich ist. Der Landwirt kann auch freiwillig zur Buchführung oder zur Einnahmenüberschussrechnung wechseln, ist hieran dann aber vier Wirtschaftsjahre gebunden. ■

Investitionsabzugsbetrag

Nachträgliche Aufstockung zulässig

Durch einen Investitionsabzugsbetrag (IAB) können kleinere und mittlere Betriebe bis zu 40 Prozent geplanter Investitionskosten für Anlagevermögen steuerlich vorwegnehmen. Die Stundung der Steuer auf den IAB soll die betriebliche Liquidität und Eigenkapitalbildung stärken.



Bisher war es umstritten, ob ein bereits geltend gemachter IAB innerhalb der gesetzlich festgelegten Dreijahresfrist nachträglich bis zur Ausschöpfung der 40-Prozent-Grenze aufgestockt werden kann. Entgegen der Ansicht der Finanzverwaltung erachtet der Bundesfinanzhof (BFH) in seinem Urteil aus November 2014 eine nachträgliche Aufstockung für zulässig.

Der BFH betonte jedoch, dass durch die Möglichkeit einer nachträglichen Aufstockung des IAB die dreijährige Investitionsfrist nicht verlängert wird. Maßgeblich für den Fristbeginn sei unverändert die erstmalige Bildung. ■



Achtung – Umsatzsteuerliche Zuordnung bis zum 31. Mai 2015 vornehmen

Vorsteuerabzug nicht gefährden

Regelbesteuernde Unternehmer, die umsatzsteuerpflichtige Umsätze ausführen, können sich die Vorsteuer für eingekaufte Dienstleistungen und unternehmerisch genutzte Gegenstände vom Finanzamt erstatten lassen. Der Vorsteuerabzug wird – mit Ausnahme von Gebäuden – auch im vollen Umfang für Gegenstände gewährt, die teilweise privat genutzt werden. Die unternehmerische Nutzung muss allerdings mindestens zehn Prozent betragen. In bestimmten Fällen muss jetzt zwingend eine Zuordnung zum Unternehmen bis zum 31. Mai des der Anschaffung folgenden Jahres beim Finanzamt angezeigt werden.

Über die Möglichkeit zum Vorsteuerabzug bei gemischt genutzten Gegenständen, wie zum Beispiel Pkws oder Photovoltaikanlagen mit Direktverbrauch, hatte L&W in Ausgabe 1/2014 detailliert berichtet. Häufig ist es sinnvoll, die Gegenstände vollständig dem Unternehmen zuzuordnen, um dadurch den vollen Vorsteuerabzug zu bekommen. Im Gegenzug muss dann allerdings auch in den folgenden Jahren die private Nutzung der Umsatzsteuer unterworfen werden.

Wichtig für den Vorsteuerabzug bei gemischt genutzten Gegenständen ist, dass eine Entscheidung zum Umfang der unternehmerischen Zuordnung unmittelbar bei Anschaffung der Gegenstände getroffen wird. Gegenüber dem Finanzamt muss sie nicht sofort, jedoch für Anschaffungen im Jahr 2014 zwingend bis spätestens zum 31. Mai 2015 dokumentiert werden. Dies gilt auch dann, wenn die Einkommensteuererklärung und die Jahresumsatzsteuererklärung erst danach abgegeben werden müssen.

Die Dokumentation der Zuordnung erfolgt in der Regel über die Höhe des geltend gemachten Vorsteuerabzugs. Praktische Probleme gibt es oftmals bei ausschließlich umsatzsteuerfreien Tätigkeiten sowie bei Kleinunternehmern, die überhaupt keine Umsatzsteuererklärung abgeben. Auch in diesen Fällen ist die Dokumentation der Zuordnungsentscheidung sehr wichtig, denn andernfalls kann bei einem späteren Wechsel zur Regelbesteuerung keine Vorsteuerberichtigung zu Ihren Gunsten vorgenommen werden. Die Zuordnung sollte in diesen Fällen dem Finanzamt schriftlich mitgeteilt werden. ■

Serie: Reform des Reisekostenrechts ab 2014 – Teil 4

Steuerliches Reisekostenrecht für Unternehmer

Das Bundesfinanzministerium hat Ende 2014 mit einem Anwendungsschreiben erstmals Stellung dazu genommen, wie das neue steuerliche Reisekostenrecht für Unternehmer umzusetzen ist. Die Regelungen entsprechen weitgehend denen für Arbeitnehmer. An einigen Stellen bestehen jedoch weiterhin Unterschiede.

Aufwendungen für Wege zwischen Wohnung und Betriebsstätte

Unternehmer können Aufwendungen für ihre Fahrten zwischen Wohnung und Betriebsstätte wie Arbeitnehmer nur in Höhe der Entfernungspauschale von 0,30 Euro je Kilometer steuerlich als Betriebsausgaben berücksichtigen. Bei der Nutzung eines Firmenwagens dürfen auch darüber hinausgehende Aufwendungen nicht abgezogen werden.

Unter einer Betriebsstätte ist eine von der Wohnung getrennte, dauerhafte und ortsfeste Tätigkeitsstätte des Steuerpflichtigen zu verstehen. Dauerhaft bedeutet, dass die Tätigkeit an diesem Ort unbefristet, für voraussichtlich mehr als 48 Monate oder für die gesamte Dauer der betrieblichen Tätigkeit ausgeübt werden soll.

Auch Unternehmer können für jeden ihrer Betriebe beziehungsweise bei mehreren Auftragsverhältnissen innerhalb derselben selbstständigen Tätigkeit nur eine erste Betriebsstätte haben. Anders als bei Arbeitnehmern wird diese jedoch ausschließlich anhand quantitativer Merkmale bestimmt: So ist als erste Betriebsstätte diejenige Tätigkeitsstätte einzustufen, an der der Unternehmer üblicherweise arbeitstäglich, je Woche an zwei vollen Arbeitstagen oder mindestens zu einem Drittel der regelmäßigen Arbeitszeit tätig werden will. Treffen diese Kriterien auf mehrere Tätigkeitsstätten zu, ist die der Wohnung des Steuerpflichtigen näher gelegene Tätigkeitsstätte die erste Betriebsstätte.

Beispiel: Der Landwirt Hansen hat einen landwirtschaftlichen Betrieb in Schleswig-Holstein mit Sauenhaltung und Ferkelaufzucht. Die Sauen befinden sich auf dem Hof, auf dem Hansen auch wohnt. Die Ferkelaufzuchtställe befinden sich 3 km entfernt im Außenbereich. Beide Ställe werden täglich aufgesucht. *Ergebnis:* Sauen- und Ferkelstall sind zwei Betriebsstätten eines einheitlichen Betriebs, so dass nur eine erste Betriebsstätte bestehen kann. Da beide Ställe täglich aufgesucht werden, ist eine Bestimmung der ersten Betriebsstätte nach quantitativen Merkmalen nicht möglich. In diesem Fall ist der Sauenstall die erste Betriebsstätte, weil dieser Stall näher am Wohnhaus liegt.



Erweiterung des Beispiels: Landwirt Hansen hat neben seinem Betrieb in Schleswig-Holstein einen weiteren eigenständigen landwirtschaftlichen Ackerbaubetrieb in Mecklenburg-Vorpommern. *Ergebnis:* Der Ackerbaubetrieb ist neben dem Schweinebetrieb in Schleswig-Holstein ein eigenständiger Betrieb. Zusätzlich zum Sauenstall in Schleswig-Holstein hat Hansen deshalb in Mecklenburg-Vorpommern nach Reisekostenrecht eine weitere „erste Betriebsstätte“. Fahrten zwischen den Betrieben in Schleswig-Holstein und Mecklenburg-Vorpommern sind grundsätzlich betrieblich bedingt und deshalb unbeschränkt steuerlich absetzbar. Aufpassen muss Hansen nur, wenn er morgens direkt von seinem Wohnhaus in Schleswig-Holstein nach Mecklenburg aufbricht, ohne vorher im Schweinestall gewesen zu sein. Dann zählt der Weg als Fahrt zwischen Wohnung und Betrieb, so dass nur 0,30 € pro Kilometer für die einfache Strecke berücksichtigt werden können.

Die Regelungen für Arbeitnehmer zum Sammelpunkt, einem weiträumigen Tätigkeitsgebiet sowie dem Besuch von Bildungseinrichtungen sind für Unternehmer entsprechend anwendbar (vergleiche Land und Wirtschaft Ausgabe 1/2014). Ein häusliches Arbeitszimmer wird grundsätzlich nicht als Betriebsstätte anerkannt – weder für Arbeitnehmer noch für Unternehmer.

Verpflegungspauschalen als Betriebsausgaben

Auch die lohnsteuerlichen Regelungen zu den Verpflegungsmehraufwendungen können beziehungsweise müssen bei der Gewinnermittlung angewendet werden. Ein Abzug der tatsächlich anfallenden Verpflegungskosten ist nicht zulässig. Bei einer Auswärtstätigkeit von einem Tag, an dem der Unternehmer mehr als acht Stunden abwesend ist, sind 12 Euro als Betriebsausgabe pauschal abziehbar. Bei mehrtägigen Dienstreisen

können – unabhängig von einer Mindestabwesenheitszeit – für den An- und Abreisetag Verpflegungspauschalen in Höhe von jeweils 12 Euro angesetzt werden. Für die Zwischentage mit 24 Stunden Abwesenheit liegen die abziehbaren Betriebsausgaben bei 24 Euro pro Tag. Bei längerfristiger beruflicher Tätigkeit am selben Ort ist der Abzug der Verpflegungsmehraufwendungen außerdem auf die ersten drei Monate der Tätigkeit beschränkt.

Beispiel: Landwirt Petersen besucht eine eintägige Fachveranstaltung. Die Abwesenheitszeit beträgt neun Stunden. Für das Mittagessen fallen tatsächliche Bewirtungskosten von 25 Euro an. Als Betriebsausgabe darf aber lediglich die Verpflegungspauschale von 12 Euro angesetzt werden.

Auch wenn dem Unternehmer während der Auswärtstätigkeit unentgeltlich eine Mahlzeit von einem Geschäftspartner zur Verfügung gestellt wird oder er anlässlich einer betrieblich veranlassten Reise Bewirtungsaufwendungen für Geschäftspartner trägt, sind die Verpflegungspauschalen maßgeblich. Eine Kürzung der Verpflegungspauschalen wie bei Arbeitnehmern findet nicht statt.

Unterkunftskosten

Müssen Unternehmer während einer Auswärtstätigkeit außerhalb ihrer Wohnung übernachten, können die Unterkunftskosten in den ersten 48 Monaten der Auswärtstätigkeit in der tatsächlich anfallenden Höhe als Betriebsausgaben angesetzt werden. Dauert die Auswärtstätigkeit länger an, dürfen höchstens 1.000 Euro pro Monat als Betriebsausgabe angesetzt werden. Wird in der Rechnung nur ein Gesamtpreis für Unterkunft und Verpflegung ausgewiesen und lässt sich der Preis für die Verpflegung nicht feststellen, so muss der Gesamtrechnungsbetrag pauschal um die Verpflegungsanteile gekürzt werden. Als Kürzungsbeträge sind für ein Frühstück im Inland 4,80 Euro und für ein Mittag- und Abendessen jeweils 9,60 Euro anzusetzen. Bei Übernachtung im Ausland gelten länderspezifisch abweichende Pauschalbeträge.

Mehraufwendungen bei doppelter Haushaltsführung

Für die entstehenden Mehraufwendungen, die aufgrund einer doppelten Haushaltsführung anfallen, gelten die lohnsteuerlichen Regelungen dem Grunde und der Höhe nach entsprechend. ■

Freibetrag für Betriebsfeiern kommt

Neue steuerliche Regeln für Betriebsveranstaltungen

Betriebsveranstaltungen führen für die teilnehmenden Arbeitnehmer zu geldwerten Vorteilen, die grundsätzlich zu versteuern sind. Nach bisherigem Recht galt für die Besteuerung eine Freigrenze von 110 Euro Kosten pro Arbeitnehmer für maximal zwei Veranstaltungen im Jahr.

Im Jahr 2013 hatte der Bundesfinanzhof (BFH) neue, für die Steuerpflichtigen günstigere Grundsätze zur Berechnung des geldwerten Vorteils entwickelt. Land & Wirtschaft hatte in Ausgabe 4/2013 über diese neue Rechtsprechung berichtet. Nach der BFH-Rechtsprechung sind Kosten für den äußeren Rahmen einer Veranstaltung nicht in die Berechnung einzubeziehen, wie zum

Beispiel Hallen- oder Stadionmiete, Dekoration, Kosten einer Eventagentur und Ähnliches. Darüber hinaus sind anteilige Kosten für Angehörige nicht dem Arbeitnehmer zuzurechnen. Diese für die Steuerpflichtigen positive BFH-Rechtsprechung hat der Gesetzgeber ab dem Jahr 2015 durch neue gesetzliche Regelungen wie folgt korrigiert:

Aus der bisherigen Freigrenze von 110 Euro je Betriebsveranstaltung für maximal zwei Veranstaltungen im Jahr und teilnehmendem Arbeitnehmer wird ein Freibetrag. Bei einer Freigrenze ist bei einem Überschreiten der gesamte Betrag steuerpflichtig; ein Freibetrag bleibt bis zur Höhe von 110 Euro immer steuerfrei und ausschließlich

der übersteigende Teil ist zu versteuern. Auch nach der neuen Gesetzeslage sind, anders als vom BFH entschieden, sämtliche Kosten inklusive Umsatzsteuer in die Berechnung der geldwerten Vorteile einzubeziehen, wie beispielsweise externe Kosten für den äußeren Rahmen. Die Aufwendungen für Begleitpersonen sind, ebenfalls entgegen der oben genannten BFH-Rechtsprechung, unverändert dem Arbeitnehmer zuzurechnen.

Wie auch bereits in der Vergangenheit können die steuerpflichtigen Anteile der geldwerten Vorteile anstelle einer individuellen Lohnsteuerung für jeden einzelnen Arbeitnehmer pauschal mit 25 Prozent Lohnsteuer durch den Arbeitgeber versteuert werden. ■

Neue Steuerbefreiung

Der Gesetzgeber hat eine neue Steuerbefreiung für Leistungen des Arbeitgebers zur besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf eingeführt. Ab 2015 kann der Arbeitgeber seinen Angestellten zusätzlich zum Arbeitslohn steuerfreie Leistungen für die Inanspruchnahme von Betreuungsleistungen von Kindern bis 14 Jahre oder pflegebedürftigen Angehörigen sowie diesbezügliche Beratung gewähren. Die Steuerfreiheit für solche Leistungen wird bis zu 600 Euro im Kalenderjahr gewährt. Voraussetzung ist, dass die Betreuung aus zwingenden und beruflich veranlassenden Gründen notwendig ist. Die Betreuung kann auch im privaten Haushalt des Arbeitnehmers stattfinden.



Versorgungsausgleich

Ausgleichsleistungen zur Vermeidung eines Versorgungsausgleichs nach einer Ehescheidung oder der Auflösung einer Lebenspartnerschaft sind ab 2015 beim Zahlenden als Sonderausgaben abzugsfähig. Im Gegenzug erfolgt eine Versteuerung beim Empfänger. ■

Wirtschaftliche Kleinwärmenetze

Moderne Energiekonzepte für Landwirtschaft, Wohngebäude und Gewerbe machen Schluss mit hohen Energiekosten

Viele landwirtschaftliche Betriebe, Wohngebäude und Gewerbebetriebe werden durch hohe Energiekosten belastet. Häufig sind die betagten Gebäude schlecht gedämmt, sodass besondere Anforderungen an die Heizlösungen gestellt werden. Mit dem Beratungsprodukt »Meine Wärmeinsel« bietet Treurat und Partner (T & P), die spezialisierte Unternehmensberatungsgesellschaft im Unternehmensverbund des Landwirtschaftlichen Buchführerverbandes, Besitzern von Bestandsgebäuden wirtschaftliche und klimaschützende Konzepte an, um die Heizkostenprobleme zu lösen.

Rund 35 Prozent des gesamten Energiebedarfs in Deutschland werden für das Heizen und die Bereitstellung von Warmwasser verbraucht. Dreiviertel hiervon entfallen auf unsanierte Altbauten. Verschiedene Studien zeigen, dass der überwiegende Teil älterer Bestandsgebäude ungünstige Energiebilanzen aufweist. Die meisten Gebäude, die vor 1979 gebaut wurden, haben ungenügende Dämmungssysteme. Lediglich zehn Prozent des Gebäudebestandes verfügen über Wärmeverbundsysteme, die den aktuellen Anforderungen genügen.

Dieser kleine wissenschaftliche Exkurs zeigt bereits einen erheblichen Handlungsbedarf auf. Den Wärmebedarf von Altbauten ausschließlich durch Dämmmaßnahmen zu verbessern, ist nicht immer der wirtschaftlichste Weg: Reine Dämmmaßnahmen bringen



Abzug von Berufsausbildungskosten

Steuervorteile für Auszubildende und Studenten sichern

Nach derzeit geltendem Recht sind Kosten für eine erstmalige Berufsausbildung im Rahmen des Sonderausgabenabzugs bis zur Höhe von 6.000 Euro jährlich abziehbar. Dieser Sonderausgabenabzug wirkt sich steuerlich aber regelmäßig nicht aus, da während der Berufsausbildungszeit oder des Studiums nur in Ausnahmefällen Einkünfte in entsprechender Höhe vorhanden sind. Ein steuerlicher Vortrag von Sonderausgaben auf Folgejahre ist anders als bei negativen Einkünften nicht möglich.

Ein Abzug als Werbungskosten oder Betriebsausgaben war bis 2014 nur möglich, wenn die erstmalige Berufsausbildung oder ein Erststudium im Rahmen eines Dienstverhältnisses stattfand. Diese Regelung wurde vom Gesetzgeber nun dahingehend geändert, dass ab 2015 Aufwendungen für eine Berufsausbildung oder ein Studium auch dann Werbungskosten oder Betrieb-

sausgaben sein können, wenn bereits zuvor eine andere Berufsausbildung, ein anderes Studium oder eine andere Erstausbildung abgeschlossen wurde oder wenn die Berufsausbildung oder das Studium im Rahmen eines Dienstverhältnisses stattfindet. Im Gesetz wird definiert, was als eine Erstausbildung anerkannt wird. Es muss sich um eine geordnete Ausbildung mit einer Mindestdauer von zwölf Monaten bei mindestens 20 Wochenstunden und abzulegender Abschlussprüfung handeln.

Die grundsätzliche Frage, ob eine Begrenzung der Abziehbarkeit von Ausbildungskosten als Werbungskosten oder Betriebsausgaben verfassungskonform ist, wurde vom Bundesfinanzhof (BFH) dem Bundesverfassungsgericht zur Entscheidung vorgelegt und ist auch durch die genannte Gesetzesänderung nicht erledigt. Land & Wirtschaft hatte in Ausgabe 4/2014 ausführlich über diese Rechtsfrage berichtet. ■

meist nur zwischen zehn und 20 Prozent Energieeinsparung. Dadurch rechnen sich viele solcher Maßnahmen oftmals erst nach Jahrzehnten. Es sind deshalb intelligentere Lösungen gefragt, um den Energieeinsatz kostensparender zu realisieren.

Als ein erstes Pilotprojekt hat T & P eine sogenannte »Wärmeinsel« auf Basis einer Hackschnitzelheizung auf dem Betrieb des Landwirts Kai Lorenz in Schwedeneck bei Kiel initiiert. Diese versorgt nicht nur die Hofgebäude, sondern auch die Nachbarge-



bäude mit Wärme. Bei dieser Wärmeinsel handelt es sich um ein nachbarschaftliches Wärmenetz, durch das die Bewohner der kleinen Ansiedlung unabhängig von fossilen Energieträgern geworden sind. Das Beratungskonzept »Meine Wärmeinsel« sorgt für Preisstabilität und Versorgungssicherheit für Herrn Lorenz

und seine Nachbarn. Das Gemeinschaftswerk führt dazu, dass alle Beteiligten gemeinsam Geld sparen. Jeder Einzelne hätte dieses Werk nicht für sich alleine realisieren können.

Das nachbarschaftliche Wärmenetz wird durch einen Hackschnitzelkessel mit Wärme versorgt. Die Häuser sind über ein kurzes Wärmenetz mit dem Kessel verbunden. Im Zuge des Planungsprozesses ermittelte T & P die Verbrauchswerte der einzelnen Betriebs- und Wohngebäude und erstellte auf dieser Grundlage ein wirtschaftliches Wärmeversorgungskonzept. Die technische Umsetzung erfolgte im Anschluss durch einen Fachbetrieb. T & P begleitete den Bauprozess und achtete darauf, dass sich die Kosten im geplanten Rahmen bewegten. Bei der Finanzierung und der Beantragung von Fördermitteln wurde Herr Lorenz ebenfalls durch T & P unterstützt, sodass die maximale Förderung der Kreditanstalt für Wiederaufbau in Form eines Tilgungszuschusses von zirka 35 Prozent gesichert werden konnte. Am Ende ist durch das Beratungspaket eine ökonomisch und gleichzeitig ökologisch sinnvolle Lösung für die Wärmeversorgung entstanden.

Als Beileger ist dieser Ausgabe der Flyer »Meine Wärmeinsel« der Treurat & Partner Unternehmensberatungsgesellschaft in Kiel beigelegt. ■

Bei Beratungsbedarf wenden Sie sich bitte an:

Treurat
und Partner

Lorentzendamms 40 • 24103 Kiel
fon: 0431 - 5936-360
e-mail: info@treurat-partner.de
www.treurat-partner.de

Alle Vorträge der Fachtagung sowie ein Film als Zusammenfassung der Veranstaltung steht für Sie auf der Homepage unter www.lbv-net.de zur Ansicht und zum Download zur Verfügung!



Produktionsfaktor Boden: Ändern sich die Spielregeln?



Sönke Hauschild

Boden ist im wahrsten Sinne des Wortes von grundlegender Bedeutung, denn er ist die Basis der Nahrungsmittelproduktion und die Existenzgrundlage für die Landwirtschaft. Stark gestiegene Kauf- und Pachtpreise stellen Landwirte, aber auch die übrige Gesellschaft, vor die Frage, wie in Zukunft mit dem knappen Gut Boden umzugehen ist. Kein Wunder also, dass mehr als 500 Gäste die Einladung des Landwirtschaftlichen Buchführungsverbandes nach Neumünster wahrnahmen, um den von Sönke Hauschild kurzweilig moderierten Ausführungen der hochkarätigen Referenten zu folgen.



Carl-Albrecht Bartmer

Einleitend überbrachten Frau Dr. Silke Schneider, Staatssekretärin im Schleswig-Holsteinischen Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft und Umwelt sowie Dr. Jürgen Buchwald, Abteilungsleiter des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz in Mecklenburg-Vorpommern, Grußworte ihrer jeweiligen Ministerien. Bauernverbandspräsident Rainer Tietböhl aus Mecklenburg-Vorpommern hielt seine Begrüßungsrede stellvertretend für den Berufsstand.



Prof. Dr. Silke Hüttel

Wie ist mit der Existenzgrundlage Boden umzugehen? Hauptreferent Carl-Albrecht Bartmer, DLG-Präsident und selbst Landwirt in Sachsen-Anhalt, überzeugte die Zuhörer mit seinen auch auf persönlichen Erfahrungen basierenden Vortrag.



Dr. Jürgen Buchwald

Die fruchtbarsten Standorte im Land seien nach Bartmer konsequent zu nutzen, um den globalen Brotkorb gefüllt zu halten. Dies ließe sich mit vernetzten Biotopen, erweitertem Knickschutz und besonders geförderten extensiven Betrieben schwer vereinbaren. Europa sei trotz bester Agrarstandorte weltgrößter Nettoimporteur von Agrarprodukten und beanspruche die dreifache Fläche Deutschlands außerhalb seiner Grenzen. Dies lasse die Frage zu, ob der Amazonasregenwald auch wegen der hiesigen Extensivierungspolitik gerodet werde.



Dr. habil. Gunnar Breustedt

Nachhaltigkeit bedeute Gerechtigkeit gegenüber zukünftigen Generationen und Gesellschaften andernorts in der Welt. Aufgrund steigender Bevölkerungszahlen würden 2050 nur noch 0,15 ha Agrarfläche pro Kopf zur Verfügung stehen. Deshalb sei eine zunehmende Intensivierung unumgänglich. Die Deutungslosigkeit, was gut oder schlecht für den Boden ist, dürfe nicht an landwirtschaftsfremde Dritte gehen. Aus erster Hand darzustellen, was auf den Flächen passiere, sei Bringschuld jedes Einzelnen in der Landwirtschaft.



Erk Westermann-Lammers

Die erzielten Fortschritte in Züchtung, technischer Ausstattung und Produktionsverfahren verschoben nach Meinung Bartmers die Wertschöpfungsanteile verstärkt vom Bewirtschafter zum Eigentümer des Bodens. Pachten, die sich jedoch immer mehr von den Grundrenten und Ertragswerten entfernen, würden die nachhaltige Bodennutzung gefährden. Landwirtschaftliche



Ingo Glas

Nutzflächen seien zwar knapp, aber alles andere als ein wertstabiles Anlageobjekt. Die aktuell hohen Bodenpreise könnten auch schnell wieder abstürzen. Bartmer erinnerte diesbezüglich an die Zwangsvollstreckung von 800.000 ha in den 1920er Jahren. Ertragswertorientierte Langzeitpachten mit Verlängerungsoption veranlassen Pächter, ihren Besitz wie Eigentum zu bewirtschaften und zu unterhalten.

Abschließend betonte Bartmer, dass nicht der von wechselhaften politischen Stimmungen getriebene Staat der bessere Bodeneigentümer sei, sondern der Private, in Generationenverantwortung Agierende, der Freiheit mit Verantwortung verbindet und unternehmerisch-innovativ tätig ist.

Was bestimmt Boden- und Pachtpreise?

Prof. Dr. Silke Hüttel, Professorin für Agrarökonomie der Universität Rostock, stellte die Frage, ob die seit 2000 bis 2013 um 80 Prozent gestiegenen Kauf- und Pachtpreise Folge einer verbesserten Ertragslage oder des Engagements nichtlandwirtschaftlicher Investoren sind. Die Analyse von Pacht- und Kaufverträgen aus Sachsen-Anhalt zeige, dass Kaufpreis neben Bodenqualität, Nutzungsmöglichkeit als Acker- oder Grünland und Losgröße von der Verkaufsform beeinflusst würden. Die Bodenverwertungs- und Verwaltungs GmbH (BVVG) erziele bei ihren Auktionen um 18 Prozent höhere Preise. Ein preistreibender Einfluss durch externe Spekulanten ließe sich nicht nachweisen. Pachtpreise hingen neben der Bodenqualität und Flächengröße primär auch von den Erwartungen ab, wie sich Boden- und Absatzmärkte entwickeln könnten. Die Vertragsdauer nehme somit ebenfalls Einfluss auf die Pachthöhe.

Beeinflusst der Bodenmarkt die Agrarstruktur?

Dr. Jürgen Buchwald, Abteilungsleiter im Ministerium für Landwirtschaft des Landes Mecklenburg-Vorpommern, erläuterte, dass in Mecklenburg-Vorpommern jährlich rund zwei Prozent der landwirtschaftlichen Nutzfläche veräußert werden. Die Bodenpreise seien in den vergangenen zehn Jahren deutlich gestiegen. Diese Entwicklung werde durch die Privatisierungsvorgaben der BVVG ebenso befeuert wie durch den starken Zufluss außerlandwirtschaftlichen Kapitals in die Agrarbetriebe, entweder im Rahmen des Generationswechsels oder als Anteilskauf, um Bodenkäufe zu refinanzieren. Dadurch habe das ehrenamtliche Engagement der Landwirtschaft nachgelassen. Die Unternehmensgewinne würden vermehrt der Region entzogen, weil sich Investoren an der Rendite stärker orientierten als an der örtlichen sozialen Akzeptanz.

Wie viel darf der Landkauf kosten?

Privatdozent Dr. habil. Gunnar Breustedt verglich den Landkauf mit einer Investition in Bundesanleihen. Unter

der Annahme, dass die Grundrente dem Landkäufer zufließe, würden Bodenpreise von 40.000 Euro pro Hektar dazu führen, dass Bundesanleihen nach Steuern über 30 Jahre betrachtet rentabler wären. Neben dem Kaufpreis werde die Rentabilität von Landkäufen entschieden durch die zukünftige Wertentwicklung beeinflusst. Die Vergangenheit habe gezeigt, dass ein deutliches Risiko sinkender Bodenpreise bestehe. Wer aufgrund niedriger Zinsen und Sorge um den Euro dennoch in Realwerte investieren möchte, dem empfiehlt Dr. Breustedt sein Vermögen unter Risikogesichtspunkten gestreut anzulegen. Allen anderen rät er, einen langen Atem zu bewahren und den Landkauf hinauszögern, so der Verkäufer mitspielt.

Wie bewerten Banken den Boden?

Erk Westermann-Lammers, Vorstandsvorsitzender der Investitionsbank Schleswig-Holstein, führte aus, dass die stark gestiegenen Landpreise auch höhere Kreditvergaben an die Landwirte ermöglichen würden. Maßgeblich sei für die Banken nicht der tatsächliche Kaufpreis, sondern der Beleihungswert, der sich beispielsweise aus den Bodenrichtwerten der Gutachterausschüsse ergebe. Von diesem werde in der Regel noch ein Sicherheitsabschlag vorgenommen. Aktuell sei eine Tendenz zu immer größeren Investitionsvorhaben festzustellen, die in immer kürzerer Zeit stattfinden. Erholungsphasen für die Betriebe würden ausbleiben. Aufgrund der hohen Kapitaldienstbelastung sei die Liquidität deshalb in vielen Betrieben angespannt.

Hohe Bodenwerte Auslöser von Erbstreitigkeiten?

Nach Rechtsanwalt Ingo Glas, Fachanwalt für Agrar- und Steuerrecht, widerstrebe es dem Hofübergeber angesichts hoher Bodenwerte, die weichenden Erben unverhältnismäßig geringfügig abzufinden. In Nordwestdeutschland gelte nach wie vor die Höfeordnung. Hiernach stünden den Erben eine Abfindung auf Basis des 1,5-fachen Einheitswertes zu. Dieser sei gegenüber dem Ertrags- bzw. Verkaufswert sehr niedrig, zumal davon noch Hofverbindlichkeiten abgezogen würden. Außerhalb der Höfeordnung würden die weichenden Erben bei einer Hofübergabe zu Lebzeiten des Betriebsübergebers keinen gesetzlichen Abfindungsanspruch haben. Erst im Todesfall des Übergebers könnten sich hohe Pflichtteilergänzungsansprüche der weichenden Erben ergeben, wenn zwischen seinem Tod und der Hofübergabe weniger als zehn Jahre lägen.

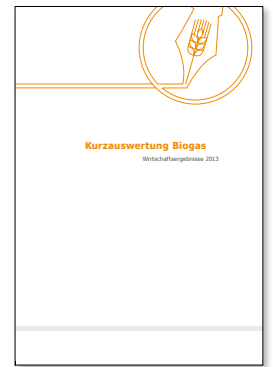
In der anschließenden Podiumsdiskussion, an der sich das Auditorium lebhaft beteiligte, wurde vor allem erörtert, ob der Staat oder die Privatperson als der bessere Landeigentümer gelte, und inwieweit die aktuell hohen Bodenpreise Fluch oder Segen für die Landwirtschaft seien. ■

Erste Kurzauswertung Biogas

Im März 2015 hat der Landwirtschaftliche Buchführungsverband die erste zusammenfassende Kurzauswertung Biogas erstellt. Rund 100 Biogasbetriebe hatten 2014 ihre Wirtschaftsergebnisse aus dem Jahr 2013 für ein überbetriebliches Benchmarking zur Verfügung gestellt. Die individuellen Betriebsvergleichsauswertungen konnten bereits im Januar 2015 den Un-

ternehmen übergeben werden; rechtzeitig genug, um für das neue Wirtschaftsjahr die Stärken und Schwächen ihrer Betriebe anhand der Vergleichszahlen zu erkennen. Auch für das Wirtschaftsjahr 2014 bietet der Landwirtschaftliche Buchführungsverband den Betriebsvergleich mit einer zusammenfassenden Kurzauswertung an.

Interessenten können diese neue Publikation über ihre Bezirksstelle, per E-Mail unter info@lbv-net.de oder telefonisch unter 04 31/59 36 119 anfordern. Auf diesem Wege erhalten auch Biogas-Betriebe, die erstmals an der aktuellen Auswertung für das Wirtschaftsjahr 2014 teilnehmen wollen, die notwendigen Informationen. ■



Serie: Risiko für Betriebsvermögen im Scheidungsverfahren

Teil 2: Löst der Zugewinnausgleich Steuern aus?

Im ersten Teil der Serie wurden die Konsequenzen einer Scheidung für die unterschiedlichen ehelichen Güterstände dargestellt. Beim gesetzlichen Güterstand der Zugewinnsgemeinschaft kann eine Scheidung ein nicht zu unterschätzendes Unternehmensrisiko darstellen, denn oftmals fehlt es für die Erfüllung von Ausgleichsansprüchen an der nötigen Liquidität, so dass unter Umständen Unternehmensvermögen beliehen oder verkauft werden muss. Der zweite Teil der Serie informiert Sie darüber, welche steuerlichen Folgen bei der Begleichung von Zugewinnausgleichsforderungen entstehen können.

Latente Steuerlasten beachten

Für die Berechnung der Zugewinnausgleichsforderung ist der Unterschied zwischen dem jeweiligen Endvermögen und dem Anfangsvermögen zu ermitteln. Damit die Werte vergleichbar sind, wird das Anfangsvermögen um die inflationsbedingte Wertsteigerung bereinigt. Im Laufe der Ehe durch Schenkung oder Erbschaft erworbenes Vermögen bleibt bei der Berechnung außen vor. Es

auf die Übertragung von bestimmten Vermögensgegenständen wie ein Grundstück oder eine Betriebsstätte. Die Geldforderung kann aus privaten oder betrieblichen Mitteln beglichen werden. Häufig reichen die vorhandenen liquiden Mittel aber nicht aus, weil das wesentliche Vermögen im Betrieb gebunden ist. Zur Beschaffung der notwendigen Barmittel müssten Vermögenswerte »versilbert« werden. Bei einem geplanten Verkauf von Vermögenswerten des steuerlichen Betriebsvermögens ist größte Vorsicht geboten, denn es kann unter Umständen eine nicht unerhebliche Steuerbelastung entstehen – nicht nur fiktiv, sondern real. Bevor ein Verkauf von Betriebsvermögen zur Liquiditätsbeschaffung erfolgt, sollten im Vorwege unter anderem folgenden Alternativen geprüft werden:

Ist alternativ eine Kreditaufnahme möglich und zweckmäßig, um die Geldforderung begleichen zu können? Als Sicherheit können sämtliche Vermögensgegenstände – auch die des Betriebsvermögens – genutzt werden. Die zu zahlenden Zinsen dürfen steuerlich jedoch nicht berück-

der Anschaffung vergangen sind. Eine wichtige und für Gestaltungszwecke gut nutzbare Ausnahme gilt lediglich, wenn die Immobilie im Jahr der Übertragung und in den beiden vorangegangenen Jahren zu eigenen Wohnzwecken genutzt wurde.

- Die Hingabe von Wertpapieren an Zahlungs statt führt grundsätzlich zu Einkünften aus Kapitalvermögen in Höhe der Differenz zwischen Verkaufspreis und Anschaffungskosten, wenn die Wertpapiere ab 2009 angeschafft worden sind. Die Einkünfte unterliegen der Abgeltungssteuer. Sofern Wertpapiere hingegeben werden, die bereits vor dem 2009 erworben wurden, ist dieses steuerfrei.
- Die Hingabe von maßgeblichen Beteiligungen an Kapitalgesellschaften unterliegt unabhängig vom Anschaffungszeitpunkt der Beteiligung stets der Besteuerung mit dem individuellen Steuersatz, wenn die Beteiligung mindestens ein Prozent oder mehr beträgt. 40 Prozent des entstehenden Gewinns sind jedoch aufgrund der Anwendung des Teileinkünfteverfahrens steuerfrei.

Sofern das Privatvermögen auch unter Einbeziehung der oben genannten Vermögensgegenstände nicht ausreicht, um die Zugewinnausgleichsforderung zu begleichen, muss in vielen Fällen auf vorhandenes Betriebsvermögen zurückgegriffen werden. Die Übertragung von Betriebsvermögen an den geschiedenen Ehegatten, der den Betrieb nicht fortführt, führt zu einem steuerpflichtigen Entnahmevergange. Da bei Entnahmen keine steuerfreien Rücklagen gebildet werden dürfen, könnte folgende Gestaltungsvariante von Vorteil sein, sofern beispielsweise die Hingabe von betrieblichen Flächen im Raum steht: Im ersten Schritt wird die Fläche unter Aufdeckung der stillen Reserven an einen fremden Dritten, an Kinder oder an den geschiedenen Ehegatten veräußert. Die dem Betrieb zufließenden Barmittel können ohne weitere steuerliche Folgen entnommen werden, um die Zugewinnausgleichsforderung zu erfüllen. Der aus der Flächenveräußerung resultierende betriebliche Gewinn kann unter weiteren Voraussetzungen in eine steuerfreie Rücklage eingestellt werden und auf Flächenzukaufe in den folgenden vier Jahren steuerneutral übertragen werden. ■

Zugewinnausgleich im Ehevertrag regeln

Um die Entstehung von Steuerlasten im Zusammenhang mit einer Ehescheidung möglichst gering zu halten oder gänzlich zu vermeiden, sollten die Ehegatten bereits in »guten Zeiten« die Modalitäten im Hinblick auf die Abwicklung eines möglichen Zugewinnausgleichs regeln und unter Umständen zum Schutz des Unternehmens – eventuell auch für die nachfolgenden Generationen – den Ausschluss des Betriebsvermögens vom Zugewinnausgleich vereinbaren. Ein wirtschaftlicher Ausgleich für einen solchen Verzicht lässt sich in den allermeisten Fällen in angemessener Weise und im angemessenen Umfang herstellen. Die Einzelregelungen sollten von den Ehegatten gemeinsam mit einem Fachanwalt für Familienrecht und dem Steuerberater erarbeitet werden.



wird lediglich der Wertzuwachs während der Ehe erfasst.

Das Scheidungsrecht kennt grundsätzlich keine Unterscheidung zwischen Privat- und Betriebsvermögen. Für die Ermittlung der Zugewinnausgleichsforderung ist allerdings eine solche Abgrenzung erforderlich, denn gerade im Betriebsvermögen schlummern vielfach bisher nicht versteuerte stille Reserven. Vereinfachend beschrieben sind stille Reserven die Differenzen zwischen den tatsächlichen, aktuellen Zeitwerten und den steuerlichen Bilanzwerten. Die kalkulatorische Einkommensteuerbelastung, die theoretisch bei einer Veräußerung von Betriebsvermögen entstehen würde, ist deshalb bei der Ermittlung des Zugewinns in Abzug zu bringen. Da die Steuerlast nicht tatsächlich entsteht, wird diese Position als latente Steuer bezeichnet. Es wird also für Zwecke der Berechnung der Zugewinnausgleichsansprüche angenommen, dass ein Gegenstand oder auch ein gesamtes Betriebsvermögen auf den Auseinandersetzungstag veräußert würde, und zwar mit allen sich daraus ergebenden steuerlichen Konsequenzen.

Steuerlasten bei Ausgleich des Zugewinns vermeiden

Der Zugewinnausgleichsanspruch stellt eine Geldforderung dar, der Begünstigte hat also keinen Anspruch

sichtigt werden, da sie aus privaten Gründen entstanden sind. Ob eine betriebliche Abzugsfähigkeit als Betriebsausgaben der Zinsen beispielsweise durch die Gestaltung eines Zwei-Konten-Modells geschaffen werden kann, muss im Einzelfall sorgfältig geprüft werden. Unter Umständen können sogenannte Überentnahmen dazu führen, dass betriebliche Zinsen steuerlich nicht zu berücksichtigen sind.

Kann die Zugewinnausgleichsforderung verzinslich oder unverzinslich gestundet werden? Der Geschiedene, der die Zinsen erhält, erzielt dadurch Einnahmen aus Kapitalvermögen, die in der Regel der pauschalen 25-prozentigen Abgeltungssteuer unterliegen. Der Geschiedene, der die Zinsen trägt, kann diese andererseits nicht steuermindernd ansetzen.

Kann die Zugewinnausgleichsforderung durch Übertragung von Vermögensgegenständen des Privatvermögens ganz oder teilweise erfüllt werden? Es liegt darin eine Leistung an Erfüllung statt und damit eine entgeltliche Veräußerung vor. Folgende Besonderheiten sind zu beachten:

- Die Hingabe von Immobilien führt zu einem steuerpflichtigen privaten Veräußerungsgeschäft, wenn im Zeitpunkt der Übertragung nicht bereits zehn Jahre seit

Veränderungen im Delegiertenausschuss und im Vorstand Mitgliederversammlung 2015

Trotz der zum Teil widrigen Witterungsverhältnisse fanden rund 550 Mitglieder, Gäste und Mitarbeiter den Weg nach Neumünster zur Jahrestagung am 29. Januar 2015. Das diesjährige Thema »Produktionsfaktor Boden: Ändern sich die Spielregeln für die Landwirtschaft?« stieß auf großes Interesse. Mit Blick auf die folgenden Fachvorträge leitete der Vorsitzende des Delegiertenausschusses, Hilmar Kellinghusen, ohne Umschweife durch die Regularien der Mitgliederversammlung. Nachdem der Jahresbericht vom Vorstandsvorsitzenden Friedrich Bennemann sowie der Prüfungsbericht von Annegret Riecken, Mitglied des Rechnungsprüfungsausschusses, verlesen worden war, standen die Wahlen zum Delegiertenausschuss auf der Tagesordnung. Die fünfjährige Amtszeit der Delegierten Ute Volquardsen aus Reußenköge,

Walter Babbe aus Travenbrück, Harm Johannsen aus Tornesch, Hans Schmaljohann aus Bälau und Jochen Tüxsen aus Wohlde lief in diesem Jahr ab. Schmaljohann stand aus Altersgründen nicht für eine



Neu im Vorstand: Sönke Rösch

Wiederwahl zur Verfügung; die übrigen Delegierten wurden für eine weitere Amtsperiode wieder gewählt.

Bereits im Dezember 2014 wurde Sönke Rösch vom Delegiertenausschuss neu in den Vorstand gewählt. Er folgt Johannes Schwitzer, der nach mehr als 24 Jahren ehrenamtlicher Tätigkeit im Buchführungsverband, davon 18 Jahre im Vorstand, altersbedingt ausschied.

Herr Rösch ist seit 2005 Mitglied des Delegiertenausschusses des Buchführerverbandes. Er ist verheiratet und lebt mit seiner Familie in Poyenberg, Kreis Steinburg. Dort bewirtschaftet er einen Milchviehbetrieb mit Photovoltaik und eine Biogasanlage.

Im Rahmen der Mitgliederversammlung wurden Hans Schmaljohann nach mehr als 30-jähriger Mitarbeit im Delegiertenausschuss und das langjährige Vorstandsmitglied Johannes Schwitzer verabschiedet. Der Vorstandsvorsitzende Friedrich Bennemann und der Vorsitzende des Delegiertenausschusses Hilmar Kellinghusen ehrten beide Herren und sprachen besonderen Dank für die langjährige engagierte Mitarbeit in den Organen des Buchführerverbandes aus. ■

Johannes Schwitzer wird von Friedrich Bennemann nach 24-jähriger ehrenamtlicher Tätigkeit im Buchführungsverband aus dem Vorstand verabschiedet



Hilmar Kellinghusen bedankt sich bei Hans Schmaljohann für sein langjähriges ehrenamtliches Engagement im Buchführungsverband



Zusammensetzung der ehrenamtlichen Organe des Landwirtschaftlichen Buchführerverbandes nach der diesjährigen Mitgliederversammlung

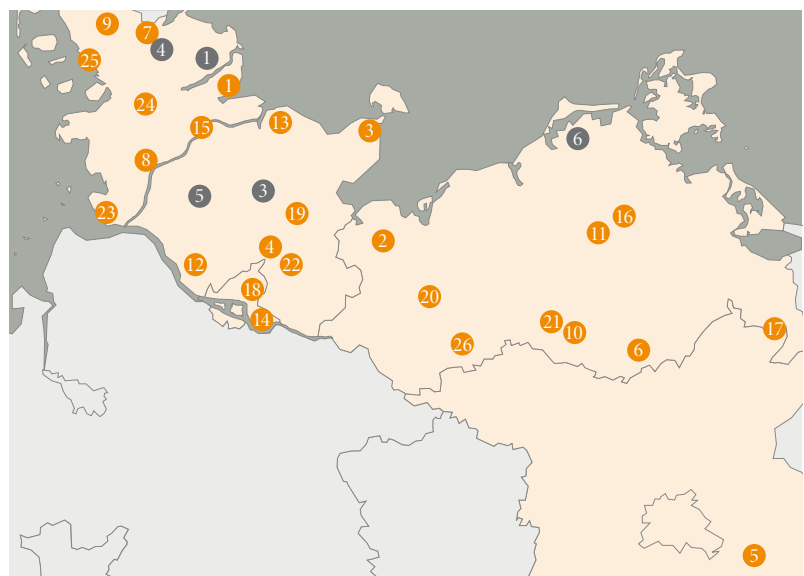
Vorstand

- 1 **Friedrich Bennemann** • **Vorsitzender**
Güderott 24 • 24392 Boren
Ackerbau, Kompostierung, Biogas
- 2 **Alexander von Schiller** • **Stellvertretender Vorsitzender**
Gut Buckhagen • 24376 Rabel
Ackerbau, Vermietung, Photovoltaik
- 3 **Harald Block** • 24610 Gönnebek
Gartenbau
- 4 **Detlef Horstmann** • 24963 Jerrishoe
Milchvieh, Rindermast, Photovoltaik, Biogas
- 5 **Sönke Rösch** • 25581 Poyenberg
Milchvieh, Biogas, Photovoltaik
- 6 **Albrecht Wendt** • 18314 Wobbelkow
Ackerbau

Delegiertenausschuss

- 1 **Hilmar Kellinghusen** • **Vorsitzender**
Gut Maasleben • 24364 Holzdorf
Ackerbau, Forst
- 2 **Frank Lenschow** • **Stellvertretender Vorsitzender**
Nebenstraße 13 • 23936 Grieben
Ackerbau, Milchvieh
- 3 **Jens Alpers** • 23758 Neuratjensdorf
Ackerbau, Schweinemast
- 4 **Walter Babbe** • 23843 Travenbrück
Ackerbau, Schweinemast, Rinder
- 5 **Hans Christian Daniels** • 15848 Tauche
Sauenhaltung, Schweinemast, Biogas
- 6 **Karsten Dudziak** • 17235 Neustrelitz
Sauenhaltung, Ferkelaufzucht, Schweinemast, Mutterkuhhaltung, Biogas, Photovoltaik
- 7 **Ferdinand Feddersen** • 24997 Wanderup
Milchvieh, Windenergie, Photovoltaik, Biogas
- 8 **Thies Hadenfeldt** • 25799 Wrohm
Milchvieh, Photovoltaik
- 9 **Hauke Heesch** • 25917 Tinningstedt
Milchvieh, Rinderzucht

- 10 **Ulrich Hohls** • 17192 Sembzin
Ackerbau
- 11 **Dietrich Jänicke** • 17159 Dargun
Ackerbau, Saatgutproduktion
- 12 **Harm Johannsen** • 25436 Tornesch
Pferdepension und -zucht, Rindermast, Kompostierung
- 13 **Hauke Klindt** • 24253 Passade
Marktfruchtbau, Sauenhaltung, Schweinemast, Himbeerplantage mit Direktvermarktung, Photovoltaik
- 14 **Gesa Kohnke-Bruns** • 21033 Hamburg
Ackerbau
- 15 **Carsten Kühl** • 24790 Rade
Ackerbau, Schweinemast, Biogas
- 16 **Edgar Kütke** • 17109 Demmin
Ackerbau
- 17 **Manfred Mesecke** • 17291 Prenzlau
Marktfruchtbau, Milchvieh, Biogas
- 18 **Manfred Pieperit** • 22359 Hamburg
Gartenbau, Pflanzencenter
- 19 **Hans-Caspar Graf zu Rantzau** • 23820 Pronstorf
Ackerbau, Forst, Fremdenverkehr
- 20 **Annegret Riecken** • 19073 Wittenförden
Ackerbau, Sauen, Schweinemast, Biogas
- 21 **Andreas Schaade** • 17213 Malchow
Ackerbau
- 22 **Werner Schwarz** • 23847 Rethwisch
Ackerbau, Veredlung
- 23 **Sönke Sponbiel** • 25709 Kronprinzenkoog
Ackerbau mit Freilandgemüse, Windenergie
- 24 **Jochen Tüxsen** • 24899 Wohlde
Milchvieh, Rindermast
- 25 **Ute Volquardsen** • 25821 Reußenköge
Schweinemast, Geflügelhaltung, Ackerbau, erneuerbare Energien
- 26 **Barbara Willer** • 19357 Dambeck
Milchvieh- und Mutterkuhhaltung, Ackerbau, Lohnunternehmen, Biogas



Zitat
Die meisten Menschen wenden mehr Zeit und Kraft daran, um Probleme herumzureden, als sie anzupacken.

Henry Ford

Termine Mai bis Juni 2015		
Steuerart	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Überweisung
Einkommensteuer		
Solidaritätszuschlag	10.06.	15.06.
Kirchensteuer		
Körperschaftsteuer		
Umsatzsteuer	11.05.	15.05.
Lohnsteuer	11.05.	15.05.
Kirchensteuer	10.06.	15.06.
Solidaritätszuschlag		
Gewerbesteuer	15.05.	18.05.
Grundsteuer	15.05.	18.05.

Bei Zahlung durch Scheck ist zu beachten, dass die Zahlung erst drei Tage nach Eingang des Schecks als erfolgt gilt.



Impressum

HERAUSGEBER: Landwirtschaftlicher Buchführerverband, Lorentzendam 39, 24103 Kiel
Vorstand: Sönke Rösch (Vorsitzender), Alexander von Schiller (stv. Vorsitzender), Harald Block, Detlef Horstmann, Sönke Rösch, Albrecht Wendt
Geschäftsführung: StB Dr. Willi Cordts, RA StB Dr. Marc Habersaat, WP StB Maik Jochens
CHEFREDAKTION: Dr. Willi Cordts • AUTORIN S. 6: Fr. Dr. Bischoff • LEKTORAT: Karen Jahn / Anja Schachtschabel
GESTALTUNG/AUSFÜHRENDE AGENTUR: stadt.werk konzeption.text.gestaltung GmbH • DRUCK: PerCom • **Titelbild:** H. Dietrich Habbe • **Bilder auf S. 6 und 8:** Björn Schaller
Nachdruck und Verwendung nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Herausgebers.
„Land & Wirtschaft“ erscheint vierteljährlich. Die in diesem Mitgliederjournal gemachten Angaben sind der Übersichtlichkeit halber kurz gehalten und dienen der allgemeinen Unterrichtung, ersetzen aber keine individuelle persönliche Beratung. Eine Haftung ist insoweit ausgeschlossen.
FÜR FRAGEN, ANREGUNGEN UND KRITIK: Landwirtschaftlicher Buchführerverband, „Land & Wirtschaft“, Lorentzendam 39, 24103 Kiel
TELEFON: 0431-59 36-119, Fax: 0431-59 36-101, E-Mail: info@lv-net.de